33

1914 feine Leiftungen und die barin hervorgetretenen Mangel auszustellen und bem Ministerium im Dienstwege einzureichen.

\$ 12.

## Grnennne sum Berftoffelfer.

Durch Bestehen ber foritlichen Staateprufung erlangt ber Forstreferenbar bie Befähigung gur Auftellung im Fürstlichen Forftverwaltungebienfte. Hach Gingang bes ihm über bie Brufnug ausgestellten Beugniffes verfügt bas Minifterium feine Ernennung jum "Forftoffeffor" und feine Aufnahme in Die Lifte ber Anwarter für ben Garftlichen Forftverwaltungebienft.

Die Uridrift bes Bengniffes geht nach Abidriftnahme bem Forftaffeffor gu. Sat ber Forstreferendar die Brufung nicht minbeftens mit "genugend" be-

ftanden, jo fann er lich nur noch einmal der Brüfung unterziehen und zwar frühestens nach feche, fangftene nach gwolf Monaten; befteht er auch bann bie Brufung nicht. jo fdjeibet er ale Unwarter fur ben Fürftliden Forftverwaltungebienft aus.

Der Forftaffeffor wird auf feinen Antrag tunlicift im Staateforftbienfte beichaftigt. Er hat jeder Anordnung bes Ministeriums gur Abernahme einer folden Beichaftigung punttlich Folge gu leiften. Gin Anfpruch auf banernbe Beichaftigung gegen Entgelt fteht jedoch nur ben etatemäßigen Forftaffefforen gu.

Sofern es die jeweitigen Dienstverhaltniffe gulaffen, tann ber Vorftolieffer auf feinen Antrag für eine bestimmte Beit gur Beichaftigung in austvartigem Forftbienfte ober gu fonftiger ber forfitidjen Andbilbung entsprechenben Tatigfeit beurlanbt werben.

Jeber Forftaffeffor ift verpflichtet, von jeber Beranberung feines Aufenthalts. ortes, die nicht infolge unmittelbar an ihn ergebenber Amweifung ber vorgefetiten Diensthehörden eintritt, aljo auch von jeder Einbernfung gum Militarbieufte, bem Oberforitamt fofort Angeige gu maden.

Urfunblich unter Unferer eigenhandigen Unterfchrift und beigebrudtem Riteft. lidjen Infiegel.

So geichehen

Rubolitabt, ben 14. Mars 1914.

Bünther. (L. S.)

Grbr. v. b. Bede.